

bestimmt, auf dieses Exekutionsobjekt aber mehrere Arten von Exekutionen in Betracht kommen, genügt die Bezeichnung des Exekutionsobjekts, einer Benennung einer Exekutionsart bedarf es nicht (3 Ob 369/97 d).

Der Hinweis in Z 2 auf das **Bezirksgerichts-OrganisationsG für Wien** ist **überflüssig**, weil danach auch in Wien für alle Exekutionsverfahren einschließlich der Bewilligung und des Vollzugs der Exekution zur Sicherstellung und der Erlassung von EV keine Regelung besteht, die von den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit in Exekutionssachen abweicht.

Für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit gem Z 2 reicht es aus, dass sich Gegenstände, auf die Exekution geführt werden soll, bei Beginn des Exekutionsvollzugs im Sprengel des Gerichts befinden. Ob hingegen die konkret beantragte **Exekution erfolgreich** sein wird, hat auf die örtliche Zuständigkeit **keinen** Einfluss (3 Ob 18/12 m EvBl 2012/154, 1074 [Preidt], hierzu *Lukits/Wirth*, wbl 2013, 621).

Zur Zuständigkeit bei **Verbindung** des Antrags auf **Vollstreckbarerklärung mit dem Exekutionsantrag** s bei § 412.

Bei Anrufung eines unzuständigen Gerichts ist der Antrag **nach § 44 JN an das zuständige Gericht zu überweisen**.

Verfahren

§ 410. (1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners mit Beschluß zu entscheiden.

(2) Soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen über die Exekution inländischer Akte und Urkunden sinngemäß anzuwenden.

§ 410 entspricht § 83 idF vor der EO-Nov 2016.

Wegen der subsidiären Anwendung der Bestimmungen über die Exekution inländischer Akte und Urkunden gelten die **Gerichtsferien** (jetzt: Hemmung von Fristen nach § 222 ZPO) auch in diesem Verfahren nicht (3 Ob 31/02 h).

Anträge auf Vollstreckbarerklärung sind einer **Verbesserung** in sinngemäßer Anwendung des § 54 Abs 3 zugänglich (3 Ob 76/98 t; 3 Ob 347/99).

Bei fremdsprachigen Entscheidungen setzt die Vollstreckbarerklärung das Vorliegen einer vollständigen **Übersetzung** (also von Kopf, Spruch und Begründung) **in die deutsche Sprache** voraus (3 Ob 160/98 w; 3 Ob 211/05 h ua).

Daneben muss der **Exekutionstitel auch im Original** vorgelegt werden, wobei dem Gericht sowohl eine vollständige Übersetzung des Titels als auch ein kompletter Titel selbst vorgelegt werden müssen. Unvollständigkeiten in diesem Sinn sind, soweit sie auch ohne Fremdsprachenkenntnisse erkennbar sind, von Amts wegen aufzugreifen und zum Anlass eines **Verbesserungsverfahrens** zu nehmen (3 Ob 347/99 x ua).

Ist zu einem Schiedsspruch eine **dissenting opinion** ergangen, so muss diese dann nicht vorgelegt werden, wenn sie in einem separaten Dokument verfasst wurde (3 Ob 211/05 h).

Nach dem Sinn des **Art IV des New Yorker Übereinkommens** reicht die bloße **Beglaubigung einer Kopie des Schiedsspruchs** nicht aus, wenn nicht die Echtheit der Unterschrift(en) auf der Urkunde zumindest mittelbar beglaubigt ist (3 Ob 320/97 y).

Die **Beglaubigung gem Art IV des New Yorker Übereinkommens** kann auch nach dem Recht des Staats, in dem der Schiedsvertrag erging, erfolgen (3 Ob 320/97 y).

Eine Verpflichtung, schon mit dem Exekutionsantrag nachzuweisen, dass der betrGl binnen Jahresfrist nach Ergehen des Schiedsspruchs beim ordentlichen Gericht einen **Antrag auf dessen Bestätigung gestellt** hat, ist aus Art IV des New Yorker Übereinkommens nicht abzuleiten (3 Ob 320/97 y).

Deckt sich die **Bezeichnung einer Partei im Schiedsvertrag** nicht mit jener im Schiedsspruch, bedarf es nach Art IV des New Yorker Übereinkommens eines urkundlichen Nachweises in der im Übereinkommen verlangten Form auch für die Parteienidentität bzw Universalsukzession (3 Ob 320/97 y).

Wenn eine die Vollstreckung ablehnende Entscheidung darauf beruht, dass eine unzureichende oder fehlerhafte Übersetzung vorliegt, steht einem **neuerlichen Antrag unter Beifügung einer korrekten Übersetzung** die materielle Rechtskraft der ersten Entscheidung nicht entgegen (3 Ob 160/98 w).

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarerklärung ist gem **§ 17 Abs 3 RpfLG** (s Anh 6) **dem Richter** vorbehalten.

Zur Zulässigkeit der **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** im Vollstreckbarerklärungsverfahren s bei § 58.

Rekurs

§ 411. (1) Im Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluss über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist

§ 521 a ZPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Fristen für Rekurs und Rekursbeantwortung jeweils vier Wochen betragen.

(2) Wird dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise stattgegeben, so gilt für den Rekurs des Antragsgegners an das Gericht zweiter Instanz Folgendes:

1. Befindet sich der Wohnsitz oder Sitz des Antragsgegners nicht im Inland und stellt der Rekurs dessen erste Möglichkeit dar, sich am Verfahren zu beteiligen, so beträgt die Frist für den Rekurs acht Wochen. Die Frist für die Rekursbeantwortung beträgt auch in diesem Fall vier Wochen.

2. Im Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung können Gründe für deren Versagung auch dann geltend gemacht werden, wenn sie in erster Instanz nicht aktenkundig waren. Der Antragsgegner ist dabei zur gleichzeitigen Geltendmachung aller nicht aktenkundigen Versagungsgründe bei sonstigem Ausschluss verpflichtet.

(3) Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ganz oder teilweise abgewiesen und erhebt der Antragsteller dagegen Rekurs, so ist auf die Rekursbeantwortung des Antragsgegners Abs. 2 Z 1 erster Satz und Z 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Gegen die Entscheidung über einen wegen der Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarerklärung erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

(5) Ist der ausländische Exekutionstitel nach den Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates noch nicht rechtskräftig, so kann das mit einem Rekurs gegen die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung befasste Gericht auf Antrag des Antragsgegners das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung bis zum Eintritt der Rechtskraft des ausländischen Exekutionstitels unterbrechen, wobei es dem Antragsgegner eine angemessene Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat setzen kann. Das Gericht kann außerdem die Vornahme bereits zulässiger Exekutionshandlungen davon abhängig machen, dass der betreibende Gläubiger eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für den dem Verpflichteten drohenden Schaden leistet.

§ 411 entspricht – bis auf die Fristen in Abs 1 und Abs 2 Z 1 – § 84 idF vor der EO-Nov 2016.

Aus dem Verweis auf § 521 a ZPO ergibt sich, dass Rekurse sowohl gegen die Bewilligung als auch gegen die Abweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung **zweiseitig** sind.

Die in Abs 2 Z 1 genannte **Verlängerung der Rekursfrist** gilt – unter den dort genannten Voraussetzungen – nur für Rekurse des **Antragsgegners** und **nicht für Revisionsrekurse**. In einem allfälligen **zweiten Rechtsgang** gilt auch für den Antragsgegner immer die 4-Wochen-Frist des Abs 1.

Siehe auch die 30- und 60-Tage-Fristen nach Art 50 EuErbVO (Anh 10) sowie die 30- und 45-Tage-Fristen nach Art 32 EuUVO (Anh 14).

Die Regelung des Abs 1 über den zweiseitigen Rekurs sowie die einmonatige (jetzt: vierwöchige) Rekurs- und Rekursbeantwortungsfrist gilt nur für den Rekurs gegen einen Beschluss über den **Antrag auf Vollstreckbarerklärung**, **nicht** jedoch für Rekurse **gegen andere, im Vollstreckbarerklärungsverfahren ergehende Beschlüsse**, wie zB den Rekurs gegen den Beschluss auf Abweisung eines **Wiedereinsetzungsantrags**; für diesen gilt die 14-tägige Rekursfrist des § 148 Abs 2 ZPO (3 Ob 175/03 m, 3 Ob 214/03 x).

Der Antragsgegner hat den für das Vorliegen eines Versagungsgrundes iSd § 81 Z 1 (jetzt: § 408 Z 1) sprechenden Sachverhalt im **Rekurs vollständig darzulegen** und zu beweisen (3 Ob 161/09 m).

Wird einer Partei des Vollstreckbarerklärungsverfahrens vom Rekursgericht eine **Stellungnahme zu der – Neuerungen enthaltenden – Rekursbeantwortung** aufgetragen, so ist die Stellungnahme **beim Rekursgericht einzubringen**. Wird sie beim Erstgericht eingebracht und deshalb die hierfür offenstehende Frist versäumt, so bildet das einen minderen Grad des Versehens, welcher die Wiedereinsetzung nicht hindert (3 Ob 175/03 m, 3 Ob 214/03 x).

Die in Abs 2 Z 2 bzw Abs 3 normierte **Ausnahme vom Neuerungsverbot** gilt a) nur für Rekurse und Rekursbeantwortungen des Verpfl, b) nur für Rekurse gegen Beschlüsse in der Hauptsache und entsprechende Rekursbeantwortungen, c) nicht für Revisionsrekurse (3 Ob 31/02 h) und d) nur für Tatbestände iSd §§ 407 und 408.

Dem Schuldner ist es nicht möglich, die nachträgliche Zahlung oder sonstige **Oppositionsgründe**, soweit sie nicht auch konventionskonforme Versagungsgründe sind, mit Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels geltend zu machen (3 Ob 93/03 b). Es trifft nämlich entgegen entsprechenden Lehrmeinungen nicht zu, dass nach der Rsp des EuGH zu § 36 LGVÜ/EuG-

VÜ auch bereits bestehende Oppositionsgründe **bei sonstigem Ausschluss** vom Verpfl im Rekurs bzw in der Rekursbeantwortung nach § 84 geltend zu machen sind (3 Ob 93/03 b).

Die **Eventualmaxime** des Abs 2 Z 2 bzw Abs 3 ist jener des § 35 Abs 3 nachgebildet; es gilt das bei § 35 dazu Gesagte hier sinngemäß. Insb können auch im **zweiten Rechtsgang** Versagungsgründe nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie der Antragsgegner bereits im ersten Rechtsgang hätte vorbringen können (3 Ob 201/05 p).

Wenn der Verpfl im Rekursverfahren über die Vollstreckbarerklärung eines Exekutionstitels eines **Liechtensteinschen Gerichts** mit zulässiger Neuerung eine gegen den Titel erhobene **Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof**, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, releviert, ist ein Verbesserungsverfahren zur Beibringung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung des Liechtensteinschen Gerichts (Art 5 Z 2 des Abkommens) einzuleiten (3 Ob 40/09 t).

Die **Regelung des Abs 4** bildet eine Ausnahme von § 528 Abs 2 Z 2 ZPO (§ 78).

Mangels spezieller Regelungen für den Revisionsrekurs und dessen Beantwortung gilt die Einmonatsfrist (jetzt: 4-Wochen-Frist) auch im **Revisionsrekursverfahren** (3 Ob 18/12 m EvBl 2012/154, 1074 (*Preidt*), s auch *Lukits/Wirth*, wbl 2013, 621)

Der **Unterbrechungsantrag nach Abs 5** kann auch noch im Verfahren **vor dem OGH** gestellt werden.

Gegen die Entscheidung des Rekursgerichts, den Antrag der Verpflichteten abzuweisen, dem betrGl eine **Sicherheitsleistung** aufzuerlegen, ist ein Rekurs absolut unzulässig (3 Ob 38/12 b).

Ein Beschluss, mit dem eine **Sicherheit nach Abs 5 auferlegt** wurde, **hindert**, solange die Sicherheit nicht erlegt ist, **nur den Vollzug** der Exekution, nicht aber deren Bewilligung (3 Ob 209/05 i).

Wurde eine Sicherheitsleistung iSd Abs 5 auferlegt, ist es **unzulässig**, im entsprechenden Exekutionsverfahren den **betrGl zum Erlag der Sicherheitsleistung** binnen einer nunmehr **gesetzten Frist** unter Androhung der Einstellung der Exekution nach § 39 Abs 1 Z 6 für den Fall der Versäumung der Frist aufzufordern. Der Verpfl muss vielmehr den durch die Bewilligung und gegebenenfalls durch den bisherigen Vollzug der Exekution geschaffenen Schwebезustand bis zur endgültigen Klärung der Anspruchsberechtigung im Titelverfahren dulden (3 Ob 209/05 i).

Trotz Erlag einer **nach Abs 5 auferlegten Sicherheitsleistung** sind gem § 412 Abs 2 **Verwertungshandlungen** vor Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung nicht zulässig.

Ein Rechtsmittel gegen die zweitinstanzliche Entscheidung, womit einem Antrag des Schuldners auf **Aussetzung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens** nicht Folge gegeben wurde, ist jedenfalls unzulässig (3 Ob 20/04 v). Dasselbe gilt für die **Auferlegung einer Sicherheitsleistung** iSd Art 46 Abs 3 EuGVVO aF durch die zweite Instanz (3 Ob 209/05 i).

Exekutionsantrag und Vollzug

§ 412. (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(2) Wenn bis zur Vornahme von Verwertungshandlungen über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung innezuhalten.

§ 412 entspricht § 84 a idF vor der EO-Nov 2016.

Fallen das nach § 409 zur Erteilung der Vollstreckbarerklärung zuständige Gericht und das zur Bewilligung der Exekution berufene Exekutionsgericht auseinander, ist der **verbundene Antrag beim Exekutionsgericht** zu stellen.

Über den verbundenen Exekutionsantrag ist gem § 54b Abs 1 Z 4 immer im **ordentlichen Bewilligungsverfahren** zu entscheiden.

Die Entscheidung über iSd § 412 verbundene Anträge ist gem § 17 Abs 3 RpfVG (s Anh 6) **dem Richter vorbehalten**.

Verbundene Exekutionsanträge sind nach **TP 3 A RATG** zu entlohnen.

Wurde gem Abs 1 in einem Beschluss über die Vollstreckbarerklärung und über den Exekutionsantrag entschieden, gilt auch für einen Rekurs gegen diesen Beschluss, der sich nur gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag richtet, die **Rekursfrist** des § 411 Abs 1 bzw Abs 2 Z 1.

Hat das Erstgericht sowohl den Antrag auf Vollstreckbarerklärung als auch den damit gem § 411 Abs 1 verbundenen Exekutionsantrag abgewiesen und hat das Rekursgericht diese Entscheidung zur **Gänze bestätigt**, ist der **Revisionsrekurs** dagegen in analoger Anwendung des § 84 Abs 6 (jetzt: § 411 Abs 4) auch zulässig, wenn und soweit er sich nur gegen die Abweisung des Exekutionsantrags wendet (3 Ob 78/00 t).

Abs 2 gilt auch für den Fall, dass der **Exekutionsantrag** erst nach und **getrennt von der Vollstreckbarerklärung** gestellt wurde.

In der **Forderungsexekution** ist dann, wenn die Exekutionsbewilligung vor Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung erlassen wird, dem Drittschuldner aufzutragen, **Zahlungen an den betrGl** erst nach der Mitteilung des Gerichts über den Eintritt der **Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung** vorzunehmen.

Nach Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist das **Verwertungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen**.

Wirkung der Vollstreckbarerklärung

§ 413. Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln. Ihm kommt aber nie mehr Wirkung als im Ursprungsstaat zu.

§ 413 entspricht § 84b idF vor der EO-Nov 2016.

Vor Eintritt der Rechtskraft kann zwar die Exekution bewilligt werden, es dürfen aber gem § 412 Abs 2 noch **keine Verwertungshandlungen** vorgenommen werden.

Wegen des zweiten Satzes sind die **im ausländischen Exekutionstitel verwendeten Begriffe** nach ihrer Bedeutung, wie sie ihnen im Ursprungsstaat zukommt, auszulegen. Auch sind **Beschränkungen der Vollstreckbarkeit**, die dem Exekutionstitel nach dem Recht des Ursprungsstaats anhaften, auch im Inland zu beachten.

Aufhebung und Abänderung der Vollstreckbarerklärung

§ 414. (1) Wird der Exekutionstitel im Ursprungsstaat nach Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung aufgehoben oder abgeändert, so kann der Verpflichtete die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung beantragen. Dieser Antrag kann mit einem Antrag auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution verbunden werden.

(2) Über den Antrag auf Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung hat das für die Vollstreckbarerklärung in erster Instanz zuständige Gericht nach Anhörung des betreibenden Gläubigers mit Beschluß zu entscheiden.

§ 414 entspricht § 84c idF vor der EO-Nov 2016.

Der Begriff der **Anhörung** entspricht der in den §§ 55 und 56 geregelten Einvernehmung.

Das **Verfahren** über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ist **zweiseitig** und nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 55 und 56 durchzuführen. Zwar sind Erhebungen von Amts wegen zu pflegen, doch trifft die **Beweislast** grundsätzlich den Antragsteller (3 Ob 212/06 g).

Die Regelung des § 84 c (jetzt: § 414) ist sinngemäß dann anzuwenden, wenn der Exekutionstitel im Ursprungsstaat zwar nicht aufgehoben oder abgeändert wurde, aber seine **Vollstreckbarkeit** (zB nach §§ 711 f dZPO) **verliert** (3 Ob 212/06 g).

Anträge nach § 414 bilden den **Aufschiebungsgrund** des § 42 Abs 1 Z 9.

Nach Rechtskraft der Aufhebung bzw Abänderung der Vollstreckbarerklärung ist die auf ihrer Grundlage bewilligte Exekution gem § 39 Abs 1 Z 11 **einzustellen** bzw gem § 41 Abs 1 **einzuschränken**.

Anerkennung

§ 415. Wird die Feststellung beantragt, ob Akte und Urkunden anzuerkennen sind, die

1. im Ausland errichtet wurden,
 2. eine vermögensrechtliche Angelegenheit zum Gegenstand haben und
 3. einer Vollstreckung nicht zugänglich sind,
- so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 415 entspricht § 85 idF vor der EO-Nov 2016.

Die Anerkennung ausländischer Akte und Urkunden **tritt ipso iure ein**. Die Entscheidung nach § 415 hat nur **deklarative Bedeutung**.

Die Antragstellung setzt **kein besonderes rechtliches Interesse** voraus.

Sind Akte oder Urkunden der in Z 1 und 2 genannten Art einer **Vollstreckung zugänglich**, ist, sofern sie nicht unter § 2 Abs 2 fallen und damit ohnedies inländischen Exekutionstiteln gleichgestellt sind, ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu stellen.

Auf das **Verfahren** sind **sinngemäß** die Bestimmungen über das **Verfahren zur Vollstreckbarerklärung** und damit über § 410 Abs 2 subsidiär auch jene des allgemeinen Teils der EO anzuwenden.

§ 416. (1) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, soweit nach Völkerrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Union anderes bestimmt ist.

(2) Ist zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde als das nach § 409 zuständige Gericht berufen, so sind von den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts § 412 Abs. 2 und § 413 anzuwenden.

§ 416 entspricht – bis auf die Zitate in Abs 2 – § 86 idF vor der EO-Nov 2016.

Der in § 86 (jetzt: § 416) genannte Vorrang bezieht sich nicht nur auf die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung und die Versagungsgründe, sondern **auch auf die Verfahrensvorschriften**. Das LGVÜ und das EuGVÜ (jetzt: EuGVVO), die im zweiten Abschnitt die Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten regeln, gehen somit den entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften der §§ 79 ff (jetzt: §§ 406 ff) vor (3 Ob 20/02; 3 Ob 93/03 b).

Mit der Anfügung des Abs 2 wurde nach der RV zur EO-Nov 2003 (39 BlgNR 22. GP 35) klargestellt, welche Regelungen der §§ 79 ff (jetzt: §§ 406 ff) anzuwenden sind, wenn nach Sondernormen, wie etwa nach § 4 Abs 2 des EG-VollstreckungsamtschilfeG für die Eintreibung von Umsatz- und Verbrauchssteuern, eine andere Behörde als das Gericht für die Vollstreckbarerklärung zuständig ist.

Dritter Abschnitt

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen

§ 417. Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, sind, unabhängig davon, ob sie im Geltungsgebiet oder außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausländischen Akten und Urkunden gleichgestellt.

§ 417 entspricht § 86 a idF vor der EO-Nov 2016.

Akte und Urkunden supranationaler Organisationen bedürfen, damit sie in Österreich vollstreckt werden können, auch dann der Vollstreckbarerklärung, wenn die Titellorganisation ihren **Sitz im Inland** hat.

Vierter Abschnitt

Keine Vollstreckbarerklärung

Frist für Versagungsanträge

§ 418. (1) Setzt die Bewilligung der Exekution aufgrund von ausländischen Exekutionstiteln nicht eine Vollstreckbarerklärung voraus, so kann die verpflichtete Partei Gründe, die der Vollstreckung im Inland entgegenstehen (Versagungsgründe), mit Einstellungsantrag geltend machen.

(2) Die Einstellung nach Abs. 1 kann nur innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung beantragt werden.

(3) Sofern Versagungsgründe auf Tatsachen beruhen, die erst nach Zustellung der Exekutionsbewilligung entstanden sind oder von denen die verpflichtete Partei durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden oder auf Grund eines minderen Grades des Versehens keine Kenntnis erlangt hat, beginnt die Frist mit dem Tag zu laufen, an dem die verpflichtete Partei von diesen Tatsachen Kenntnis erlangen konnte. Die verpflichtete Partei hat diese Umstände in ihrem Einstellungsantrag anzuführen und die Mittel zu ihrer Glaubhaftmachung anzugeben.

(4) Ein weiterer Rekurs gegen die Entscheidung, mit der über einen Rekurs gegen die Entscheidung über die Versagung der Vollstreckung oder Abweisung eines solchen Antrags entschieden wird, ist nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz die angefochtene Entscheidung zur Gänze bestätigt hat.

Diese Bestimmung wurde mit der EO-Nov 2016 eingefügt.

Wenn die Durchsetzung ausländischer Exekutionstitel **keiner Vollstreckbarerklärung** bedürfen, wie dies weitgehend bei zivilgerichtlichen Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten der EU der Fall ist (s etwa Art 39 EuGVVO), werden die Versagungsgründe nicht in einem eigenen Vollstreckbarerklärungsverfahren geprüft, sondern erst – auf Antrag des Schuldners (s etwa Art 45 Abs 1 und Art 46 Abs 1 EuGVVO) – im Rahmen des Exekutionsverfahrens (ErläutRV EO-Nov 2016, 1294 BlgNR 25. GP 13).

Für **Rekurse** gegen die Entscheidung über den Einstellungsantrag aus Versagungsgründen gilt nicht die Rekursfrist des Vollstreck-